

Sprachurlaube in fremdsprachigen Gebieten

Bestimmungen für Immersionsklassen

Im Folgenden sind die Bestimmungen für Quartals- und Semesterurlaube in den Immersionsklassen festgehalten. Ein Jahresurlaub kann in den Immersionsklassen in der Regel nicht beantragt werden.

Reglement für Quartalsurlaub

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang des 1. Semesters der 3. Klasse über die Möglichkeit eines Quartalsurlaubs informiert.

2. Definition

Ein Quartalsurlaub ist ein von der Schulleitung gewährter Urlaub einzelner Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Quartals (maximal 11 Wochen) an einer dem Gymnasium entsprechenden Schule in einem fremdsprachigen Gebiet.

3. Ziel

Das Hauptziel dieses Urlaubs soll die Erweiterung der Kenntnisse in einer am Realgymnasium unterrichteten modernen Fremdsprache sein, das aktive Einsetzen des Gelernten und die Auseinandersetzung mit den Gepflogenheiten der Menschen und deren Kultur im besuchten Sprachraum.

Dazu wird der Besuch einer allgemein bildenden Schule, welche dem Profil des Realgymnasiums entspricht, und das Wohnen bei einer einheimischen Gastfamilie vorausgesetzt.

4. Zeitpunkt

Ein Quartalsurlaub kann in der vierten Klasse gewährt werden. Die 5. und die 6. Klasse sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen

Für einen Quartalsurlaub dürfen sich Schülerinnen und Schüler bewerben, welche im Semesterzeugnis ein Jahr oder ein halbes Jahr vor der Abreise eine 4.75 aufweisen (ungenügende Noten werden doppelt gewichtet). Ein bewilligter Urlaub darf nur angetreten werden, wenn bei der Abreise kein Provisorium besteht.

Eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft wird zusätzlich vorausgesetzt.

6. Zeitpunkt des Gesuchs

Wer einen Quartalsurlaub beziehen möchte, füllt bei einem Mindestnotendurchschnitt von 4.75 ein bzw. ein halbes Jahr vor Abreise das Anmeldeformular (siehe Intranet) für den Quartalsurlaub aus und lässt es dem IB-Koordinator zukommen.

Gewünschte Abreise im HS 4. Klasse: Gesuch bis 15. September dritte Klasse

Gewünschte Abreise im FS 4. Klasse: Gesuch bis 15. März dritte Klasse

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten.

Pro Klasse dürfen maximal 4 Schülerinnen gleichzeitig im Urlaub (Quartal-, Semester- und Jahresurlaub) sein.

8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet (nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent), ob der Urlaub gewährt wird. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Eine Bewilligung gilt nur für die im Gesuch genannten Termine. Für eine Verlängerung des Urlaubs bzw. für eine Änderung der vereinbarten Termine muss erneut ein Gesuch eingereicht werden. Dieses wird unabhängig vom ersten Gesuch geprüft.

Tritt ein Schüler oder eine Schülerin trotz Ablehnung des Gesuchs einen Urlaub an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt nach einem Austritt erfolgt gemäss den Bedingungen des Aufnahmereglements, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

9. Planung des Urlaubs, Austauschorganisationen

Sobald das Gesuch von der SL bewilligt wurde, kann die weitere Planung in Angriff genommen werden. Bevor das Gesuch von der Schulleitung genehmigt ist, sollen keine Anzahlungen an Austauschorganisationen geleistet werden.

Die private Organisation eines Aufenthalts wird in Absprache mit der Schulleitung bewilligt, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einer einheimischen Gastfamilie wohnen und eine allgemein bildende, dem Gymnasium entsprechende Schule besuchen kann.

10. Abreise/Abmeldung

Vor der Abreise ist der Schulleitung die Adresse, Gastfamilie, Schule und allenfalls die Austauschorganisation, welche den Austausch organisiert, mitzuteilen.

Wird die Anmeldung für ein Austauschsemester zurückgezogen, so muss die Schulleitung umgehend schriftlich informiert werden.

11. Rückkehr

Nach dem Urlaub kehrt der Schüler, die Schülerin mit dem beim Weggang gültigen Promotionsstand in die angestammte Klasse zurück und erhält ein reguläres Semesterzeugnis. Der Urlaub ergibt keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Promotionsperiode oder auf zusätzliche Prüfungen. Am Ende des Semesters wird über die definitive Promotion entschieden.

Im Fach *Einführung in Wirtschaft und Recht* muss der verpasste Stoff in einem Nachholkurs aufgearbeitet werden. Es ist eine Prüfung abzulegen, die Note ist im entsprechenden Semester promotionsrelevant.

12. Zeugnis, Schulbestätigung, Bericht

Nach der Rückkehr muss der Schüler oder die Schülerin innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Kurzbericht (1 A4-Seite) und Zeugniskopien der Gastschule einreichen.

Zürich, 5. Juni 2013

Die Schulleitung

Reglement für Semesterurlaub

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang des 1. Semesters der 3. Klasse über die Möglichkeit eines Semesterurlaubs informiert.

2. Definition

Ein Semesterurlaub ist ein von der Schulleitung gewährter Urlaub einzelner Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Semesters an einer dem Gymnasium entsprechenden Schule in einem fremdsprachigen Gebiet.

3. Ziel

Das Hauptziel dieses Urlaubs soll die Erweiterung der Kenntnisse in einer am Realgymnasium unterrichteten modernen Fremdsprache sein, das aktive Einsetzen des Gelernten und die Auseinandersetzung mit den Gepflogenheiten der Menschen und deren Kultur im besuchten Sprachraum.

Dazu wird der Besuch einer allgemein bildenden Schule, welche dem Profil des Realgymnasiums entspricht, und das Wohnen bei einer einheimischen Gastfamilie vorausgesetzt.

4. Zeitpunkt

Ein Semesterurlaub kann in der vierten Klasse gewährt werden. Die 5. und die 6. Klasse sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen

Für einen Semesterurlaub dürfen sich Schülerinnen und Schüler bewerben, welche im Semesterzeugnis ein Jahr vor der Abreise eine 4.75 aufweisen (ungenügende Noten werden doppelt gewichtet). Ein bewilligter Urlaub darf nur angetreten werden, wenn bei der Abreise kein Provisorium besteht.

Eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft wird zusätzlich vorausgesetzt.

6. Zeitpunkt des Gesuchs

Wer einen Semesterurlaub beziehen möchte, füllt bei einem Mindestnotendurchschnitt von 4.75 ein Jahr vor Abreise das Anmeldeformular (siehe Intranet) für den Semesterurlaub aus und lässt es dem IB-Koordinator zukommen.

Gewünschte Abreise im HS 4. Klasse: Gesuch bis 15. September dritte Klasse

Gewünschte Abreise im FS 4. Klasse: Gesuch bis 15. März dritte Klasse

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten.

Pro Klasse dürfen maximal 4 Schülerinnen gleichzeitig im Urlaub (Quartal-, Semester- und Jahresurlaub) sein.

8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet (nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent), ob der Urlaub gewährt wird. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Eine Bewilligung gilt nur für die im Ge-

such genannten Termine. Für eine Verlängerung des Urlaubs bzw. für eine Änderung der vereinbarten Termine muss erneut ein Gesuch eingereicht werden. Dieses wird unabhängig vom ersten Gesuch geprüft.

Tritt ein Schüler oder eine Schülerin trotz Ablehnung des Gesuchs einen Urlaub an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt nach einem Austritt erfolgt gemäss den Bedingungen des Aufnahmereglements, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

9. Planung des Urlaubs, Austauschorganisationen

Sobald das Gesuch von der SL bewilligt wurde, kann die weitere Planung in Angriff genommen werden. Bevor das Gesuch von der Schulleitung genehmigt ist, sollen keine Anzahlungen an Austauschorganisationen geleistet werden.

Die private Organisation eines Aufenthalts wird in Absprache mit der Schulleitung bewilligt, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einer einheimischen Gastfamilie wohnen und eine allgemein bildende, dem Gymnasium entsprechende Schule besuchen kann.

10. Abreise/Abmeldung

Vor der Abreise ist der Schulleitung die Adresse, Gastfamilie, Schule und allenfalls die Austauschorganisation, welche den Austausch organisiert, mitzuteilen.

Wird die Anmeldung für ein Austauschsemester zurückgezogen, so muss die Schulleitung umgehend schriftlich informiert werden.

11. Rückkehr

Nach der Rückkehr in die angestammte Klasse befindet sich die Schülerin, der Schüler in einem nicht zählenden Provisorium. Am Ende des Semesters wird über die definitive Promotion entschieden.

Im Fach *Einführung in Wirtschaft und Recht* muss der verpasste Stoff in einem Nachholkurs aufgearbeitet werden. Es ist eine Prüfung abzulegen, die Note ist im entsprechenden Semester promotionsrelevant.

12. Zeugnis, Schulbestätigung, Bericht

Nach der Rückkehr muss der Schüler oder die Schülerin innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Kurzbericht (1 A4-Seite) und Zeugniskopien der Gastschule einreichen.

Dr. Tobias Weber

Prorektor / IB-Koordinator